



## Ich möchte meinen Garten kündigen/ weitergeben

### Was ist zu tun:

Ist beabsichtigt, den Kleingarten zu kündigen / weiterzugeben, müssen im Vorfeld folgende Termine beachtet und Maßnahmen erledigt werden:

1. **Schriftliche Kündigung** (Vordrucke dazu gibt es beim Vorstand )  
Die Kündigung ist nur zum **30. November eines Jahres** zulässig, sie hat spätestens **am dritten Werktag im August des laufenden Jahres** dem Verein vorzuliegen.
2. **Wertermittlung:** Es wird mit dem bisherigen Pächter ein Termin zur Wertermittlung vereinbart, die Wertermittlung erfolgt über einen neutralen Wertermittler.  
Die Kosten betragen hierfür derzeit **160,- Euro** und sind vor Ort in bar zu errichten.
3. **Nach erfolgter Wertermittlung:**
  - Feststellung des Richtpreises/ Verkaufspreises
  - Feststellung der ggf. zu erledigenden Auflagen aus dem Wertermittlungsprotokoll
  - Beseitigung der Auflagen durch den bisherigen Pächter
  - Vereinsseitige Prüfung / Abnahme der Aufgängerledigung

### Wie geht es weiter:

Nach Erledigung der o.g. Maßnahmen ist das Pachtgrundstück zur Weiterverpachtung bereit und kann **im Rahmen der Vorstandssprechstunde unter Anwesenheit des bisherigen und des neuen Pächters** umgeschrieben werden.

Bitte teilen Sie dem Verein mit, ob Sie schon einen möglichen Nachpächter in Aussicht haben. Es ist hierbei zu beachten, dass dieser seinen ersten Wohnsitz in der Landeshauptstadt Hannover hat. Sofern kein Nachpächter genannt wird, setzt der Verein den Garten auf die Liste der freien Gärten und gibt Ihre Kontaktdaten an mögliche Interessenten weiter.

Sollte der Garten bis zum 30.11. nicht neu verpachtet sein, ist der Garten von Ihnen auflagenfrei - dazu zählt auch die Räumung der Laube - an den Verein zurückzugeben. Dem Verein ist ein Satz Schlüssel auszuhändigen, der Verein kümmert sich dann um die Weiterverpachtung.

Der Übernahmepreis gemäß Schätzsumme des Wertermittlungsprotokolls und die Stromanschlusspauschale wird in diesem Fall nach erfolgreicher Weiterverpachtung an den bisherigen Pächter ausgezahlt.

**In diesem Zusammenhang der Hinweis, dass ausschließlich der Betrag aus dem Wertermittlungsprotokoll als Basis für den Kaufpreis maßgebend ist.**

Die Weiterveräußerung von Gartengeräten, Gartenmöbeln etc. ist hiervon nicht betroffen und kann nach Absprache zwischen weichendem Pächter und Neupächter erfolgen.

**Jegliche von diesen Vorgaben abweichende Vorgehensweise - z.B. Privatverkauf ohne Einschaltung des Vorstandes - ist nicht zulässig !**